

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail
Bundesamt für Umwelt

polg@bafu.admin.ch

24. September 2025

25.402 n Pa. Iv. WBK-N. Indirekter Gegenentwurf zur Feuerwerks-Initiative; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. August 2025 wurden die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung in rubrizierter Angelegenheit eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für diese Gelegenheit und begrüsst die geplante Änderung des Bundesgesetzes über Sprengstoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG) im Grundsatz. Er hat dazu die nachfolgenden Bemerkungen:

1. Ausweitung des Geltungsbereichs (Aufhebung von Art. 1 Abs. 2 SprstG)

Der Regierungsrat begrüsst die Ausweitung des Sprengstoffgesetzes auf Verwenderinnen und Verwender von pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken (insbesondere in Verbindung mit der Einführung eines Übertretungsstraftatbestands für leichte Fälle). Diese Anpassung dürfe dazu beitragen, die derzeit eingeschränkten Handlungsmöglichkeiten der Strafverfolgungsbehörden zu verbessern. Dies insbesondere in Fällen, in denen durch die unsachgemässe Verwendung von Feuerwerk zwar eine konkrete Gefährdung von Personen vorliegt, jedoch noch nicht zwingend auch ein Personen- oder Sachschaden eingetreten ist.

2. Verbot des Umgangs mit Feuerwerkskörpern, die ausschliesslich zur Knallerzeugung bestimmt sind (Art. 8b SprstG)

Es erweist sich für den Regierungsrat als unklar, welche Feuerwerkskörper "ausschliesslich" zur Knallerzeugung bestimmt sind. Die Detonation von Feuerwerk beziehungsweise der dabei entstehende "Knall" verursacht immer auch einen Lichteffect, auch wenn dieser je nach Fabrikat gering ausfallen kann. Zur Erzeugung von Knallwirkungen werden häufig Blitzknallsätze eingesetzt, die selbst bei Tageslicht einen sichtbaren optischen Effekt bewirken. Es ist fraglich, ob etwa solche unter das Verbot zu subsumieren wären. Der Regierungsrat schlägt deshalb vor, die Formulierung "ausschliesslich zur Knallerzeugung bestimmt" zu präzisieren.

3. Ausweitung des Einfuhrverbots auf Feuerwerk aller Kategorien ausser F1 (Art. 9 Abs. 2^{bis} SprstG)

Aus Sicht des Regierungsrats bringt die geplante Einschränkung der Einfuhr von Feuerwerkskörpern im Reiseverkehr keinen zusätzlichen Nutzen für die Sicherheit. Es bestehen zwar Unklarheiten bei der Abgrenzung der Feuerwerkskategorien zwischen der Europäischen Union (EU) und der Schweiz,

dennoch würde die geplante Regelung zu einer Inkonsistenz führen. Während im Inland Feuerwerk der Kategorien F1 und F2 frei erhältlich wäre, dürfte bei der Einfuhr nur F1 ohne Bewilligung eingeführt werden. Diese Inkonsistenz ist zu vermeiden.

4. Ausweitung der Ausweispflicht (Art. 14 Abs. 2 SprstG)

4.1 Mehrheitsantrag

Der Regierungsrat befürwortet die Einführung einer Ausweispflicht für Feuerwerkskörper der Kategorie F3 (mittlere Gefahr) und die damit verbundene Ausbildungspflicht. Es zeigt sich, dass Missbrauchsfälle insbesondere mit pyrotechnischen Gegenständen zu gewerblichen Zwecken (Kategorien T1, T2, P1, P2, P3), mit am Boden knallenden Feuerwerkskörpern sowie mit knallenden Artikeln der Kategorie F3 auftreten. Die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien T1–P3 zu Vergnügungszwecken (wie beispielsweise die Handlichtfackel der Kategorie P1) ist bereits heute untersagt, und solche Produkte sind im Detailhandel nur schwer erhältlich. Am Boden knallende Feuerwerkskörper sind in der Schweiz verboten und daher nur illegal erhältlich.

Von den Feuerwerkskörpern, die häufig missbräuchlich verwendet werden, ist das knallende Feuerwerk der Kategorie F3 das Einzige, welches im Detailhandel ohne besondere Einschränkungen (ab 18 Jahren) gekauft werden kann. Produkte wie beispielsweise "Flashing Thunder" oder gewisse Feuerwerksbatterien der Kategorie F3 werden bisweilen missbräuchlich eingesetzt, etwa für Briefkasten-Sprengungen. Missbräuche mit Feuerwerkskörpern der Kategorien F2 und F1 kommen seltener vor und das Schadenspotenzial sowie das Risiko für Personen sind dabei wesentlich geringer – vorausgesetzt, es werden aus den Produkten keine "Selbst-Laborate" hergestellt. Schwere Unfälle im Zusammenhang mit Feuerwerk, insbesondere mit erheblichen Verletzungen, sind eher Feuerwerkskörpern der Kategorie F3 zuzurechnen. Häufig dürfte mangelndes Wissen über die Energie dieser Produkte und die damit verbundenen Gefahren dafür ursächlich sein.

4.2 Minderheitsantrag

Der Regierungsrat sieht in einer Ausweitung der Ausweispflicht auch auf Feuerwerkskörper der Kategorie F2, also solchen mit geringer Gefahr, keinen Mehrwert für die Sicherheit. Der damit verbundene Verwaltungsaufwand stünde zudem in keinem sinnvollen Verhältnis zum erwartbaren Nutzen. Ebenso hält der Regierungsrat eine Ausdehnung der Abbrandbewilligungspflicht auf die Kategorie F3 für nicht sinnvoll. Mit einer Ausweispflicht für Feuerwerk der Kategorie F3 wäre der Erwerb ohnehin nur noch nach entsprechender Ausbildung und mit Ausweis möglich. Ausserdem wären ausgebildete Personen beim Abbrennen von Feuerwerk besser über die damit einhergehenden Gefahren informiert, was zu weniger Unfällen und weniger Missbrauch führen dürfte.

Die Pflicht zur Einholung einer Abbrandbewilligung für jede Verwendung von F3-Feuerwerk würde demgegenüber einen unverhältnismässigen Aufwand für die Behörden verursachen. Für jede einzelne Verwendung eines F3-Produkts müssten die Behörden anhand eingereicherter Unterlagen prüfen, ob die Sicherheitsdistanzen eingehalten werden, die örtlichen Gegebenheiten bewerten und die Bewilligung in Abstimmung mit der jeweiligen Gemeinde erteilen. Dieser Aufwand (2–3 Arbeitsstunden pro Abbrandbewilligung) steht aus unserer Sicht in keinem angemessenen Verhältnis zum zu erwartenden Nutzen.

Für allfällige Rückfragen steht Ihnen Herr Rudolf Moos, Stabsmitarbeiter des Departements Volkswirtschaft und Inneres (062 835 14 14, rudolf.moos@ag.ch) gerne zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dieter Egli
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin